



1. Merkblatt der Datenschutzbeauftragten

Stand: 26.11.2024

Informationspflichten nach der DSGVO

Insbesondere zur Frage welche Informationspflichten, wo und in welcher Form veröffentlicht werden müssen.

A. Art. 13 DSGVO – Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Nach Art. 13 DSGVO ist jede betroffene Person bei der Erhebung ihrer personenbezogenen Daten bei ihr selbst über die in Art. 13 DSGVO genannten Sachverhalte und Rechte vom Verantwortlichen zu informieren.

I. Geltungsbereich

1. Verantwortlicher

Gilt für alle Verantwortlichen. Verantwortlicher ist nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO die Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Nach Art. 3 Abs. 2 BayDSG neu ist Verantwortlicher die für die Verarbeitung zuständige öffentliche Stelle, soweit nichts anderes bestimmt ist. Gemeinsame Verantwortlichkeit möglich. Davon zu unterscheiden: Auftragsverarbeiter: Stelle, die Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

2. Erhebung beim Betroffenen

Art. 13 DSGVO greift, wenn die Daten direkt beim Betroffenen erhoben werden. Erheben (collection) ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen¹. Dabei ist darauf abzustellen, auf welchem Wege der Verantwortliche die personenbezogenen Daten erlangt hat. Es kommt also auf die Quelle der Daten an. Erhält der Verantwortliche diese von einem Dritten, liegt keine Erhebung beim Betroffenen vor, es gilt dann Art. 14 DSGVO. Werden Daten selbst vom Verantwortlichen erhoben, auch ohne, dass der Betroffene davon Kenntnis erlangt hat (z.B. durch Videoaufnahme), liegt eine Erhebung beim Betroffenen vor und Art. 13 DSGVO greift.

II. Zeitpunkt der Information

„Bei Erhebung der Daten“ – die Information ist grundsätzlich nur bei der erstmaligen Erhebung der Daten zu erteilen, nicht bei der Verarbeitung bereits vorhandener Daten. Einer erneuten Information bedarf es nur, wenn im Rahmen derselben Datenverarbeitung weitere personenbezogene Daten erstmals erhoben werden, soweit der Betroffene nicht schon bereits über die Informationen verfügt, weil er sie bei der ersten Datenerhebung erhalten hat.²

III. Form

Vorgaben hierzu macht Art. 12 Abs. 1 und 7 DSGVO. Danach hat die Information in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu erfolgen. Die Übermittlung der Information kann schriftlich oder in anderer Form, ggf. auch elektronisch erfolgen. Falls dies von der betroffenen Person verlangt wird, kann die Information bei Identitätsnachweis auch mündlich erfolgen. Die Information kann auch in Kombination mit Bildsymbolen erfolgen.

Regelfall soll die Schriftform sein. Wo dies angebracht ist, z.B. im Rahmen einer ausschließlichen Onlineabwicklung, ist auch die elektronische Form angemessen und ausreichend.

Aus ErwG 58, S. 2 DSGVO folgt, dass eine Information in elektronischer Form nicht zwingend eine individuelle Benachrichtigung sein muss, sie kann auch auf einer Website erfolgen, soweit diese für den Betroffenen zugänglich ist. Auf diese muss jedoch verwiesen werden³.

¹ Paal/Pauly/Ernst DS-GVO Art. 4 Rn. 23, beck-online.

² Giermann/Schlender/Stentzel/Veil, „Kommentar Datenschutzgrundverordnung“, Art. 13 und 14 Rn. 45-46.

³ Giermann/Schlender/Stentzel/Veil, „Kommentar Datenschutzgrundverordnung“, Art. 12 Rn. 23.

IV. Inhalt

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, Art. 13 Abs. 1 lit. a)

Ladungsfähige Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Der Betroffene soll wissen, wer verantwortlich ist und bei wem er ggf. seine Rechte geltend machen kann. Bei gemeinsam Verantwortlichen hängt es von der Vereinbarung ab, wessen Kontaktdaten mitgeteilt werden. (Über die gemeinsame Verantwortlichkeit und den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung ist der Betroffene nach Art. 26 Abs. 2, S. 2 DSGVO zu informieren)

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Art. 13 Abs. 1 lit. b)

Universität Regensburg
Die Datenschutzbeauftragte
Landshuter Straße 4
93047 Regensburg

Telefon 0941 943-5376
Fax 0941 943-5369
E-Mail dsb@ur.de

3. Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage, Art. 13 Abs. 1 lit. c)

Der Betroffene ist vom Verantwortlichen über die Zwecke der Verarbeitung und über die Rechtsgrundlage zu informieren. Dies dient dazu, dass der Betroffene die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung prüfen kann. Die Pflicht zur Information über die Zwecke dient der Sicherung der Zweckbindung.

a) Zweck

Zu informieren ist über alle Zwecke der Datenverarbeitung, die zum Zeitpunkt der Erhebung bekannt oder geplant sind. Informiert der Verantwortliche den Betroffenen bereits zum Zeitpunkt der Datenerhebung über die Zwecke geplanter Weiterverarbeitungen und deren Rechtsgrundlage, entfällt die spätere erneute Information (s.u.). Die Angabe des Zwecks muss jedoch ausreichend konkret sein.

b) Rechtsgrundlage

Die meisten Rechtsgrundlagen ergeben sich aus Art. 6 oder Art. 9 DSGVO, ggf. ergänzt um eine spezifische Rechtsgrundlage aus dem mitgliedsstaatlichen Recht. Eine pauschale Verweisung auf Art. 6 oder 9 DSGVO genügt nicht, vielmehr sind Absatz und Buchstabe der jeweils einschlägigen Norm genau zu benennen, um eine Überprüfung zu ermöglichen⁴.

4. Berechtigtes Interesse, Art. 13 Abs. 1 lit. d)

Wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO beruht, ist der Betroffene vom Verantwortlichen über die von diesem mit der Verarbeitung verfolgten berechtigten Interessen zu informieren. Weiß der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Datenerhebung bereits, dass er mehrere berechtigte Interessen verfolgt, sind diese allesamt zu benennen.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, Art. 13 Abs. 1 lit. e)

Der Betroffene ist über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern zu informieren. Empfänger ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht (Art. 4 Nr. 9, S. 1 DSGVO).

Auch über die Speicherung der Daten bei einem Cloudanbieter oder über das Outsourcing von Kundendaten bei einem externen IT-Dienstleister ist somit zu informieren⁵.

6. Drittstaatenübermittlung, Art. 13 Abs. 1 lit. f)

Der Betroffene ist über die Absicht des Verantwortlichen zu informieren, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln. Er ist darüber hinaus über das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission zu informieren. Fehlt es an diesem Beschluss, muss der Verantwortliche über geeignete Garantien, die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften oder informieren und über die Möglichkeit wie eine Kopie der Garantien zu erhalten ist.

⁴ Giermann/Schlender/Stentzel/Veil, „Kommentar Datenschutzgrundverordnung“, Art. 13 und 14 Rn. 65.

⁵ Giermann/Schlender/Stentzel/Veil, „Kommentar Datenschutzgrundverordnung“, Art. 13 und 14 Rn. 78.

Folgende Informationen müssen nur erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

7. Speicherdauer, Art. 13 Abs. 2 lit a)

Der Verantwortliche muss den Betroffenen über die Dauer, für die die Daten gespeichert werden, informieren. Falls dies nicht möglich ist, beispielsweise bei Dauerschuldverhältnissen, muss er ihn über die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer informieren.

8. Betroffenenrechte, Art. 13 Abs. 2 lit. b)

Der Verantwortliche muss den Betroffenen über seine in dieser Vorschrift genannten Rechte informieren. Eine Information über das Bestehen der Rechte ist ausreichend.

9. Widerruflichkeit der Einwilligung, Art. 13 Abs. 2 lit. c)

Soweit die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, muss der Verantwortliche den Betroffenen darüber informieren, dass dieser das Recht hat seine Einwilligung zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hiervon berührt wird.

10. Recht zur Beschwerde bei Aufsichtsbehörde, Art. 13 Abs. 2 lit. d)

Der Verantwortliche muss den Betroffenen unter konkreter Nennung der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde über sein Recht der Beschwerde informieren⁶.

11. Freiwilligkeit der Datenbereitstellung, Art. 13 Abs. 2 lit. e)

⁶ Giermann/Schlender/Stentzel/Veil, „Kommentar Datenschutzgrundverordnung“, Art. 13 und 14 Rn. 105.

Der Verantwortliche muss den Betroffenen darüber informieren, ob dieser verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen und woraus sich diese Pflicht ergibt, ob die Bereitstellung für einen Vertragsschluss erforderlich ist und welche Folgen die Nichtbereitstellung hätte.

12. Automatisierte Entscheidungsfindung

Der Verantwortliche muss den Betroffenen weiterhin über folgendes informieren, falls zutreffend: das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich „Profiling“ gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

V. Ausnahmen von der Informationspflicht

Art. 9 Abs. 1 BayDSG, wonach keine Informationspflicht für öffentliche Stellen in den Fällen des Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 lit. a), b) oder d) BayDSG besteht (Verarbeitung ist erforderlich zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten u.ä., zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person), ist idR für UR nicht anwendbar.

Zudem entfällt die Informationspflicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

B. Art. 14 DSGVO – Verarbeitung nicht beim Betroffenen erhobener Daten

I. Geltungsbereich

Art. 14 DSGVO gilt für alle Verantwortlichen, wenn Daten nicht direkt beim Betroffenen, sondern bei einem Dritten erhoben werden.

II. Zeitpunkt der Information

Drei Fälle:

Abs. 3 lit. a) Verwendet der Verantwortliche die Daten anders als zur Kommunikation mit dem Betroffenen und anders als zur Übermittlung an einen anderen Empfänger, muss er den Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb eines Monats informieren.

Abs. 3 lit. b) Verwendet der Verantwortliche die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit dem Betroffenen, muss er den Betroffenen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an ihn informieren.

Abs. 3 lit. c) Verwendet der Verantwortliche die personenbezogenen Daten zur Offenlegung gegenüber einem weiteren anderen Empfänger, muss er den Betroffenen spätestens zum Zeitpunkt der Offenlegung informieren⁷.

III. Form

Wie bei Art. 13 DSGVO.

IV. Inhalt

Wie bei Art. 13 DSGVO, ohne Freiwilligkeit der Datenbereitstellung, aber zusätzlich sind noch die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden mitzuteilen sowie die Quelle aus der die Daten stammen.

⁷ Giermann/Schlender/Stentzel/Veil, „Kommentar Datenschutzgrundverordnung“, Art. 13 und 14 Rn. 47.

C. Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 4 DSGVO Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken

Bei beabsichtigter Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck als den, für den die Daten erhoben wurden, sind die Informationen zu dem anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen bereits „vor dieser Weiterverarbeitung“ zu erteilen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Daten beim Betroffenen oder bei Dritten erhoben werden,⁸ und immer unter der Voraussetzung, dass eine Zweckänderung zulässig ist.

⁸ Giermann/Schlender/Stentzel/Veil, „Kommentar Datenschutzgrundverordnung“, Art. 13 und 14 Rn. 48.